

Eine Verbesserung der katastrophalen Umweltsituation im Osten Deutschlands kann nur erreicht werden, wenn schnellstmöglich auf dem Gebiet des Umweltschutzes keine Abstriche mehr gemacht werden. Alle Neuanlagen unterliegen nach Verabschiedung dieses Gesetzes sofort ab 1.7. 1990 den strengen bundesdeutschen Umweltvorschriften, wodurch der höchste Standard festgeschrieben ist.

Gleichzeitig trägt das Rahmengesetz der extremen Vorbelastung in den Industriegebieten der DDR Rechnung. Vor allem die Altlastenproblematik hat großen Einfluß auf die Investitionsfreudigkeit neuer Unternehmen. Die Regelungen des Rahmengesetzes, daß Altlasten, die bis zum 31.12.1991 angemeldet sind, von der Haftung freigestellt werden, ist letztendlich nur konsequent, da der Verursacher für die Schäden einstehen soll. Und das ist bei uns der Staat. Die staatliche Finanzierung der Sanierung wirft allerdings enorme finanzielle Probleme auf. Durchaus sinnvoll ist es, Ausnahmen von den Regelungen des Emissionsgesetzes zuzulassen, wenn auf Grund der Neuinvestition insgesamt eine deutliche Verringerung der Gesamtbelastung erreicht wird.

Mit der Übernahme der Verordnung über Großfeuerungsanlagen per 1. Juli 1990 ergibt sich jedoch selbst bei einer Fristenverlängerung von einem Jahr für die Betriebe auf dem Gebiet der DDR eine Herausforderung, die zum Überdenken der Sanierungswürdigkeit des Unternehmens zwingt. Wir sind uns aber darüber klar, daß es keinen Kredit auf die Umwelt geben darf.

Die Einführung des Abwasserabgabengesetzes zum 1. Januar 1991 dürfte in konsequenter Anwendung auf Altanlagen für viele Unternehmen und vor allem für unsere Kommunen das finanzielle Aus bedeuten. Übergangsregelungen, die die Abgaben direkt an die Sanierung binden, erscheinen uns dringend geboten, da in diesem kurzen Zeitraum keine Veränderungen der katastrophalen Einleitungspraktiken möglich sind. Erfahrungen aus technisch entwickelten Ländern geben Bauzeiten von 3 bis 4 Jahren für eine moderne Kläranlage an.

Problematisch erscheint uns bei allen in Kraft zu setzenden Umweltgesetzen der fehlende Verwaltungsapparat. Nach dem Abwasserabgabengesetz z.B. müßten bereits in den nächsten Monaten die Bescheide zugehen. Eine Anfrage zur behördlichen Absicherung des Umweltgesetzes, die von den Liberalen gestellt werden sollte, ist leider beim Auswürfeln im Präsidium durchgefallen. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zum 1.8.1990 in der DDR in Kraft zu setzen, erscheint uns noch verfrüht. Es werden keine neuen Betriebsanforderungen gestellt, sondern nur ein neues Verfahren eingeführt. Es existiert weder ein Verwaltungsapparat noch Erfahrungen aus der Bundesrepublik für die Handhabung dieses Gesetzes. Selbstverständlich soll die UVP auch auf diesem Gebiet Deutschlands eingeführt werden. Aber wir sollten erst die Voraussetzungen dafür schaffen, um keine künstliche Investitionsbremse aufzubauen. Vor allem neu zu gründende Klein- und Mittelunternehmen dürften damit bereits im Entstehungsstadium zum Sterben verurteilt sein, allein aus Finanzierungsgründen.

Mit der Einführung des Bundesnaturschutzgesetzes wird die Garantie gegeben, daß bereits vorhandene Schutzgebiete erhalten bleiben. Die Festlegung neuer Schutzgebiete, die sich sicherlich nach unserer Ansicht aus der Umgestaltung der Landwirtschaft, der Abrüstung und anderer struktureller Umbauten anbieten, ist gewährleistet.

Natürlich sind wir uns auch über die sozialen Konsequenzen der Durchsetzung dieses Gesetzes klar. Es muß nicht sein, daß strukturelle Umbauten zu Lasten der Arbeiter erfolgen. Ist ein Wald aber erst einmal tot, dauert es ein Menschenleben, ehe an dieser Stelle wieder etwas Adäquates entsteht. Beim Kind mit Pseudokrumpkezem hilft meist nur noch der Umzug der gesamten Familie mit allen Konsequenzen. Und wenn ein mißgestaltetes Kind geboren wird, möge sich der Verfechter des ungezügelt Betreibens unserer Umweltvergifter vor die betroffenen Eltern stellen und erklären, warum. Wir vertrauen auf die innovativen Fähigkeiten der deutschen Wirtschaft, eben auf die Flexibilität unserer Klein- und Mittelbetriebe, sich dieser Herausforderung zu stellen. In dem Bewußtsein, daß Umweltschutz eine Investition für die Zukunft ist, und im Wissen, daß wir gegen-

über unseren Kindern die Verpflichtung des Erhaltens unserer Natur haben, stimmt die Fraktion Die Liberalen der Überweisung in die Ausschüsse zu.

(Beifall bei den Liberalen)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter, und bitte nun den Abgeordneten Dr. Dörfler von der Fraktion Bündnis 90/Grüne, das Wort zu nehmen.

Dr. Dörfler für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Verehrte Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das Umweltrahmengesetz verfolgt die Absicht, die Umweltunion zwischen der DDR und der BRD einzuleiten. So sehr diese Absicht zu begrüßen ist, so sehr wird doch durch die Verfahrensweise der Stellenwert der Umwelt deutlich: Erst kam die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion auf die Tagesordnung, dann folgte längere Zeit nichts, bis endlich verstanden wurde, daß man Geld - sei es auch noch so hart - nicht essen könne. Es soll also auch künftig noch Luft zum Atmen, Wasser zum Trinken und gesunde Nahrung zum Essen geben.

Das Umweltrahmengesetz soll dazu dienen, diese Urbedürfnisse der Menschen zu sichern. Dazu wurden uns nun 8 Artikel vorgelegt, vom Emissionsschutz über das Atomrecht bis hin zu Umweltverträglichkeitsprüfung. Wie umweltverträglich sind nun diese Artikel?

Die zügige Einführung des Emissionsschutzrechtes der Bundesrepublik in der DDR ist grundsätzlich zu begrüßen, vor allem im Hinblick darauf, daß die DDR im Pro-Kopf-Ausstoß von Schwefeldioxyd, Staub und Kohlendioxyd die Weltspitze einnimmt. So sollen für Neuanlagen auf dem Gebiet der DDR die Emissionsgesetze der Bundesrepublik Anwendung finden. Problematisch wird es mit der Definition der Altanlagen. Nach § 4 Abs. 1 sind Altanlagen Anlagen, die vor dem 1. Juli 1990 errichtet wurden oder mit deren Errichtung begonnen wurde. Für solche Altanlagen gelten großzügigere Übergangsbestimmungen. Wurde beispielsweise im Juni 1990, in diesem Monat also, der erste Spatenstich für eine Müllverbrennungsanlage vollzogen, so werden die eifrigen Erbauer mit mildernden Umständen belohnt. Der Ausstoß an Schadstoffen darf höher sein.

Die Fraktion Bündnis 90/Grüne schlägt deshalb für die Definition vor, daß jede Anlage, mit deren Errichtung nach dem 1.1. 1990 begonnen wurde, als Neuanlage zu bewerten ist. Nur so kann ein neues Umweltdumping durch schnelle Geschäftemacherei unterbunden werden.

Offen bleibt die Altlastenfrage und deren Finanzierung. Festgeschrieben ist lediglich, daß Neuinvestoren von einer Haftung für Altlasten freigestellt werden können. Sie dürfen auf belastetem Grund und Boden weiter wirtschaften. Vergiftete Böden und vergiftetes Grundwasser breiten sich ständig weiter aus und vergrößern den Umweltschaden, sofern keine Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden. Wer kommt zum Beispiel auf für die Behebung der Grundwasserverseuchungen in Vorketzin, wo auch Giftmüll westlicher Unternehmen für ein paar Mark abgelagert wurde. Es wäre zu überlegen, ob nicht jene Unternehmen, die den Gewinn gemacht haben, auch an der Sanierung der hinterbliebenen Altlasten zu beteiligen sind.

(Beifall bei PDS, SPD und Bündnis 90/Grüne)

Was die Übernahme des bundesdeutschen Atomrechts betrifft, so ist zu fragen, ob die Übergangsbestimmungen, also das Fortgelten alter Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, für Kernkraftwerke für weitere fünf Jahre verantwortbar sind. Völlig unverantwortlich aber ist die Regelung, daß für eventuelle Schadensfälle in Kernkraftwerken die vorgesehene Deckungsvorsorge in Höhe von rund 500 Millionen Mark pro Kraftwerksblock dem DDR-Betreiber erlassen werden kann, wenn er dafür kein Geld auftreiben kann. Ich gebe zu bedenken,